



Verein Marienberg
Herrn [REDACTED]

Abteilung 4 Bau, Verkehr und Umwelt
Referat Umwelt und Forst
SG Naturschutz/Landwirtschaft

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 237
Telefon: 03735 601-6210
Telefax: 03735 601-6220
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 17.11.2025

Aktenzeichen: 91261-2025-937

Anfrage Invasive Arten in der Vogelzucht

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für ihre Anfrage bezüglich des Umgangs Invasiver Arten in der Vogelhaltung und -zucht. Die Anfrage ist am 03.11.2025 im Landratsamt Erzgebirgskreis eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen 91261-2025-937 geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Eingaben und Rückfragen anzugeben.

Ihre Anfrage, ob die Einstufung als invasive Art zu Einschränkungen in der Zucht und Haltung führen, bezog sich auf die nachfolgenden Vogelarten:

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Listung als invasive Art ab
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Listung 02.08.2017, gilt ab 2.2.2019
Schwarzkopfruderente	<i>Oxyura jamaicensis</i>	03.08.2016
Heiliger Ibis	<i>Threskiornis aethiopicus</i>	03.08.2016
Kala-oder Rußbülbül	<i>Pycnonotus cafer</i>	02.08.2022
Rotohrbülbül	<i>Pycnonotus jocosus</i>	07.08.2025
Hirtenmaina	<i>Acridotheres tristis</i>	15.08.2019
Haubenmaina	<i>Acridotheres cristatellus</i>	07.08.2025

Alle von Ihnen aufgeführten Arten unterliegen den Verboten des Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1143/2014. Es gilt daher prinzipiell das Verbot der Haltung nach Artikel 7 Abs. 1 b) und das Verbot der Zucht nach Artikel 1 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 1143/2014. Für vor der Listung gehaltene Exemplare invasiver gebietsfremder Tierarten von unionsweiter Bedeutung gilt nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 1143/2014, dass diese bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer unter Verschluss und unter Ausschluss der Fortpflanzung gehalten werden dürfen.

Unter Verschluss bedeutet, dass ein Entweichen der Exemplare sicher ausgeschlossen werden muss. Dies kann insbesondere durch geeignete bauliche Maßnahmen, ggf. auch durch bauliche Maßnahmen in

Kombination mit dem regelmäßigen Stutzen der Schwungfedern erfolgen (hierzu wird eine Abstimmung mit der zuständigen Tierschutzbehörde empfohlen).

Eine Haltung, die den Tieren die Möglichkeit gibt, sich frei zu bewegen oder zu brüten, ist dagegen unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 6 BNatSchG

Das Haltungs- und Zuchtverbot gilt nach Artikel 7 Abs. 1 der unmittelbar gültigen Verordnung (EU) 1143/2014. Wer Exemplare einer gebietsfremden invasiven Art von unionsweiter Bedeutung hält, muss der zuständigen Behörde nach § 40b BNatSchG eine entsprechende Berechtigung nachweisen (dies gilt insbesondere für Haltungen, die durch Ausnahmegenehmigungen nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung 1143/2014 legitimiert sind oder für Haltungen, die durch Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 1143/2014 legitimiert sind).

Beruft sich eine Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 1143/2014 genügt es nach § 40b BNatSchG, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. Dazu können z.B. Kauf- oder Tierarztrechnungen oder datierbare Fotos verwendet werden.

Als Halter einer invasiven Vogelart gibt es keine Meldepflicht. Sollte allerdings im Rahmen einer Überwachung eine Nichteinhaltung der oben benannten Punkte festgestellt werden, so kann dies als Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG geahndet werden:

„Ordnungswidrig handelt, wer ein Exemplar einer invasiven Art [...] verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt.“

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

[REDACTED]
Sachbearbeiterin